



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern und für Heimat, 10557 Berlin

Präsidentin des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

TEL

FAX

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 2. August 2022

BETREFF

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger u. a. und der Fraktion
DIE LINKE.**

**Proteste gegen und Übergriffe auf Flüchtlingsunterkünfte im zweiten Quartal
2022**

BT-Drucksache 20/2806

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte
Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Rita Schwarzelühr-Sutter

Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Büniger u. a. und der Fraktion DIE LINKE.

Proteste gegen und Übergriffe auf Flüchtlingsunterkünfte im zweiten Quartal 2022

BT-Drucksache 20/2806

Vorbemerkung der Fragesteller:

Rassistische Hetze gegen Geflüchtete und Asylsuchende sind seit Jahren ein zentrales Thema der extremen Rechten. Immer wieder versuchen diese, Ressentiments und Vorurteile gegen Geflüchtete zu schüren, Proteste gegen geplante Unterkünfte zu initiieren oder vorhandene Proteste in ihrem Sinne zu instrumentalisieren. Die extreme Rechte knüpft damit an vorhandene rassistische Einstellungen in Teilen der Bevölkerung an, wie sie u. a. in der Langzeitstudie Deutsche Zustände (Heitmeyer u. a.) nachgewiesen wurden.

Bürgerproteste gegen die Einrichtung von Flüchtlingsunterkünften, gegen die Belegung der Unterkünfte mit Geflüchteten werden von neofaschistischen oder rechtspopulistischen Zusammenschlüssen und Parteien zum Teil selbst initiiert und koordiniert, zum Teil versuchen sie, sich an bereits bestehende Bürgerinitiativen anzuschließen. Ziel ist es, sich so den Bürgerinnen und Bürgern als Vertreter der wahren Volksinteressen zu empfehlen.

Auch außerhalb der Unterkünfte sind Geflüchtete massiven Bedrohungen und auch Gewalt ausgesetzt.

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Im Rahmen der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage können nur Angaben zu solchen Versammlungen und Organisatoren gemacht werden, die dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) unterliegen. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, soweit es sich um nichtextremistische Versammlungen handelt, an denen sich Rechtsextremisten in geringer Zahl und ohne prägenden Einfluss auf das Demonstrationsgeschehen beteiligt haben.

Darüber hinaus werden in der Antwort vom Bundeskriminalamt (BKA) im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) erfasste Straftaten im Kontext mit demonstrativen Ereignissen und mit Bezug zur Unterbringung von Asylbewerbern dargestellt. Diese demonstrativen Ereignisse sind nicht deckungsgleich mit den vom BfV erfassten Versammlungen.

1: An welchen Orten hat es nach Kenntnis der Bundesregierung im zweiten Quartal 2022 Proteste gegen die Unterbringung von Geflüchteten vor geplanten oder schon bestehenden Flüchtlingsunterkünften sowie vor Wohnungen, in denen Geflüchtete untergebracht werden, gegeben (bitte nach Bundesländern, Orten und Datum auflisten sowie Anzahl der Teilnehmer, auch wenn diese geringer als 20 sind, auflisten)?

2: In welchen der unter 1 genannten Fälle geht die Bundesregierung davon aus, dass die Proteste maßgeblich von Parteien der extremen Rechten bzw. von Kameradschaften oder anderen rechtsextremen Organisationen (bitte angeben, um welche es sich handelte) initiiert und gesteuert wurden?

3: An welchen Orten haben sich welche Parteien der extremen Rechten, eine ihrer Unterorganisationen oder andere rechtsextreme oder rechtspopulistische Gruppierung (welche?) im zweiten Quartal 2022 an Protesten gegen geplante oder vorhandene Flüchtlingsunterkünfte beteiligt (bitte jeweils unter Angabe von Ort und Datum)?

Zu 1 bis 3:

Die Fragen 1 bis 3 werden im Sachzusammenhang beantwortet. Im zweiten Quartal 2022 hat es nach Kenntnis der Bundesregierung keine rechtsextremistischen Demonstrationen bzw. Kundgebungen gegeben, die konkret gegen eine geplante oder bereits bestehende Asylbewerber- bzw. Flüchtlingsunterkunft gerichtet waren.

4: An welchen Orten hat es nach Kenntnis der Bundesregierung im zweiten Quartal 2022 Proteste im Zusammenhang mit dem Thema Zuwanderung/Asyl gegeben und an welchen dieser Proteste waren welche Organisationen der extremen Rechten beteiligt (bitte nach Bundesländern, Orten und Datum auflisten sowie Anzahl der Teilnehmer, auch wenn diese geringer als 20 sind, auflisten)?

Zu 4:

Im zweiten Quartal 2022 hat es nach Kenntnis der Bundesregierung keine rechtsextremistischen Demonstrationen bzw. Kundgebungen gegeben, die (überwiegend) im Zusammenhang mit dem Thema Zuwanderung/Asyl gestanden haben.

5: Zu wie vielen Straftaten kam es nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit diesen Protesten, und wie viele fallen davon nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden in den Bereich der PMK-rechts (PMK = Politisch motivierte Kriminalität; bitte jeweils unter Angabe von Tatort, Tatdatum und Deliktgruppen auflisten)?

Zu 5:

Im Hinblick auf die unterschiedliche Erfassung von Demonstrationen durch extremistische Organisationen und politisch motivierte Straftaten wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Dies vorangestellt, ist der Bundesregierung unter Bezugnahme auf die Fragen 1 bis 3 für das zweite Quartal 2022 eine Straftat bekannt, die im Zusammenhang mit einem demonstrativen Ereignis und dem Thema „Unterbringung von Asylbewerbern“ steht. Die Straftat wird dem Phänomenbereich der PMK -links- zugeordnet.

Unter Bezugnahme auf Frage 4 liegen der Bundesregierung für das zweite Quartal 2022 Erkenntnisse zu drei Straftaten vor, die im Zusammenhang mit demonstrativen Ereignissen und der Ausländer-/Asylthematik stehen. Davon entfällt eine Straftat auf den Phänomenbereich PMK -rechts-. Je eine weitere Straftat fällt auf die Phänomenbereiche PMK -links- und PMK -nicht zuzuordnen-.

6: Zu wie vielen Überfällen, Anschlägen, Sachbeschädigungen, tätlichen Angriffen auf

- a) Flüchtlingsunterkünfte oder von Geflüchteten bewohnte Wohnungen,*
- b) geplante bzw. im Bau befindliche Flüchtlingsunterkünfte,*
- c) Geflüchtete bzw. Asylsuchende außerhalb ihrer Unterkunft oder dezentralen Wohnungen,*
- d) Einrichtungen, die sich unmittelbar für die Belange von Geflüchteten bzw. Asylsuchenden einsetzen*

kam es nach Kenntnis der Bundesregierung im zweiten Quartal 2022 (bitte Komplexe a bis d getrennt aufführen und nach Bundesländern, Orten, Stadt-Bezirke oder Ortsteile, Straße, Datum, Anzahl der Betroffenen, Anzahl der verletzten Geflüchteten und Herkunftsland der Betroffenen auflisten)?

Wie viele davon fallen nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden in den Bereich der PMK-rechts und zu welchen der unter Frage 6a bis 6d aufgeführten Vorfällen gab es eine Pressemitteilung seitens der Ermittlungsbehörden?

7: Wie stellt sich die Aufteilung der Komplexe 6a und 6b für das Jahr 2021 bisher dar?

8: Welche Delikte wurden in den in Frage 6 abgefragten Fällen jeweils seit Jahresbeginn 2022 begangen (bitte möglichst genau pro Einzelfall aufführen was geschehen ist, unter Angabe verwendeter Waffen oder Gegenstände bzw. direkter körperlicher Tätlichkeiten oder verbaler Bedrohungen)?

Zu 6 bis 8:

Die Fragen 6 bis 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit Stand vom 21. Juli 2022 liegen der Bundesregierung Erkenntnisse zu insgesamt 24 politisch motivierten Delikten im zweiten Quartal 2022 vor, bei denen die Unterkunft selbst Tatort oder direktes Angriffsziel war. Dabei entfallen 13 Delikte auf den Phänomenbereich der PMK-rechts. Eine entsprechende Kategorisierung zu den Fragen 6a) und 6b) ist nicht automatisiert zu generieren.

Mit Stand vom 21. Juli 2022 liegen der Bundesregierung Erkenntnisse zu 181 politisch motivierten Delikten im zweiten Quartal 2022 vor, die sich gegen Asylbewerber/Flüchtlinge außerhalb von Asylunterkünften richten. Davon entfallen 126 Straftaten auf den Phänomenbereich der PMK-rechts.

Übergriffe gegen Einrichtungen, die sich unmittelbar für die Belange von Flüchtlingen bzw. Asylsuchenden einsetzen, werden nicht in einer eigenständigen Kategorie im KPMD-PMK erfasst. Daher werden die nachfolgenden Zahlen von Straftaten gegen Hilfsorganisationen und/oder Ehrenamtliche/freiwillige Helfer im Themenzusammenhang Ausländer-/Asylthematik übermittelt.

Mit Stand vom 21. Juli 2022 liegen der Bundesregierung Erkenntnisse zu drei Straftaten gegen Hilfsorganisationen vor. Davon entfallen zwei Taten auf den Phänomenbereich der PMK-rechts. Weiter liegen der Bundesregierung Erkenntnisse zu zwei Straftaten gegen Ehrenamtliche/freiwillige Helfer vor. Dabei entfällt eine Straftat auf den Phänomenbereich der PMK-rechts.

Die Fallzahlen des Jahres 2022 sind vorläufig und können sich noch ändern. Die Aufstellungen der einzelnen Delikte sind den nachstehenden Tabellen und der Anlage 1 zu entnehmen.

Erkenntnisse zu Pressemitteilungen der jeweiligen Ermittlungsbehörden liegen der Bundesregierung nicht vor.

Tabelle 1: Angriffsziel „Asylunterkunft“, 2. Quartal 2022, Stand: 21. Juli 2022

Nr.	Tatzeit	Tatort	Land	PHB*	Zähldelikt
1	01.04.2022	Boostedt	SH	Ausländische Ideologie	Volksverhetzung § 130 StGB
2	01.04.2022	Bautzen	SN	Nicht zuzuordnen	Belohnung und Billigung von Straftaten § 140 StGB
3	03.04.2022	Isernhagen	NI	Nicht zuzuordnen	Sachbeschädigung § 303 StGB
4	03.04.2022	Isernhagen	NI	Nicht zuzuordnen	Hausfriedensbruch § 123 StGB
5	04.04.2022	Bad Dürrenberg	ST	Ausländische Ideologie	Belohnung und Billigung von Straftaten § 140 StGB
6	06.04.2022	Kronberg	HE	Rechts	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB
7	08.04.2022	St. Wendel	SL	Rechts	Volksverhetzung § 130 StGB
8	11.04.2022	Crailsheim	BW	Ausländische Ideologie	Belohnung und Billigung von Straftaten § 140 StGB
9	13.04.2022	Kirchberg	BW	Rechts	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB
10	13.04.2022	Rheinbach	NW	Ausländische Ideologie	Gemeinschädliche Sachbeschädigung § 304 StGB
11	15.04.2022	Erkelenz	NW	Rechts	Volksverhetzung § 130 StGB
12	17.04.2022	Winsen	NI	Nicht zuzuordnen	Diebstahl § 242 StGB
13	18.04.2022	Torgelow	MV	Rechts	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB
14	19.04.2022	Felsberg	HE	Ausländische Ideologie	Belohnung und Billigung von Straftaten § 140 StGB
15	22.04.2022	Magdeburg	ST	Rechts	Hausfriedensbruch § 123 StGB
16	22.04.2022	Dielheim	BW	Ausländische Ideologie	Körperverletzung § 223 StGB
17	10.05.2022	Berlin	BE	Rechts	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB
18	13.05.2022	Rostock	MV	Nicht zuzuordnen	Sachbeschädigung § 303 StGB
19	03.06.2022	Kassel	HE	Rechts	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB

Nr.	Tatzeit	Tatort	Land	PHB*	Zähldelikt
20	05.06.2022	Schwerin	MV	Rechts	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB
21	09.06.2022	Friedberg	HE	Rechts	Volksverhetzung § 130 StGB
22	12.06.2022	Leipzig	SN	Rechts	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB
23	19.06.2022	Stendal	ST	Rechts	Sachbeschädigung § 303 StGB
24	23.06.2022	Krumpa	ST	Rechts	Sachbeschädigung § 303 StGB

* PHB: Phänomenbereich

Im Hinblick auf das Angriffsziel „Asylbewerber/Flüchtling“ ohne das Angriffsziel „Asylunterkunft“ wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Tabelle 2: Angriffsziel „Ehrenamtlicher/freiwilliger Helfer“ im Themenfeld „Ausländer-/Asylthematik“, 2. Quartal 2022, Stand: 21. Juli 2022

Nr.	Tatzeit	Tatort	Land	PHB	Zähldelikt
1	09.04.2022	Stuttgart	BW	Rechts	Öffentliche Aufforderung zu Straftaten § 111 StGB
2	06.05.2022	Leipzig	SN	Rechts	Gemeinschaftliche Sachbeschädigung § 304 StGB
3	02.06.2022	Bodenheim	RP	Ausländische Ideologie	Belohnung und Billigung von Straftaten § 140 StGB

Tabelle 3: Angriffsziel „Hilfsorganisation“ im Themenfeld „Ausländer-/Asylthematik“, 2. Quartal 2022, Stand: 21. Juli 2022

Nr.	Tatzeit	Tatort	Land	PHB	Zähldelikt
1	01.04.2022	Dresden	SN	Ausländische Ideologie	Volksverhetzung § 130 StGB
2	02.04.2022	Meinerzhagen	NW	Rechts	Bedrohung § 241 StGB

9: Welche Angaben kann die Bundesregierung jeweils zur Zahl der dabei verletzten Personen sowie zur Art der Verletzung machen (bitte zumindest nach Flüchtlingen und anderen und pro Einzelfall in der auf die Frage 6 gelieferten Tabellen aufführen)?

10: Wie häufig wurden Kinder Opfer solcher unter 6 aufgeführten Angriffe?

Zu 9 und 10:

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei den begangenen Gewaltdelikten im zweiten Quartal 2022 wurden 33 Personen verletzt, davon ein verletztes Kind (32 Verletzte bei Straftaten gegen Asylbewerber/Flüchtlinge außerhalb von Asylunterkünften, eine verletzte Person bei Straftaten gegen Asylunterkünfte, keine Verletzten bei Straftaten gegen Hilfsorganisationen und Ehrenamtliche/freiwillige Helfer).

11: Welche Angabe kann die Bundesregierung jeweils zur Zahl der beteiligten mutmaßlichen Täterinnen und Täter der einzelnen Fälle und zu deren politischem Hintergrund machen (bitte in der Frage 6 gelieferten Tabelle aufschlüsseln mit Angabe des Tatdatums, Tatorts, Delikts, Anzahl der Ermittlungsverfahren, politischen Hintergrund der Täterinnen und Täter)?

Zu 11:

Im zweiten Quartal 2022 konnten mit Stand vom 21. Juli 2022 zu den insgesamt 210 gemeldeten Straftaten in 114 Fällen insgesamt 132 Tatverdächtige ermittelt werden:

- Straftaten gegen Asylunterkünfte: drei Delikte, fünf Tatverdächtige
- Straftaten gegen Asylbewerber: 110 Delikte, 126 Tatverdächtige
- Straftaten gegen Hilfsorganisationen: ein Delikt, ein Tatverdächtiger
- Straftaten gegen Ehrenamtliche/freiwillige Helfer: keine Delikte mit Tatverdächtigen.

12: Zu welchen konkreten in Frage 6 abgefragten Taten seit Jahresbeginn 2022 konnten mutmaßliche Täter bzw. Täterinnen ermittelt werden und zu wie vielen dieser mutmaßlichen Täterinnen und Tätern liegen Vorerkenntnisse im Sinne der PMK-rechts vor?

Zu 12:

Für das Jahr 2022 konnten mit Stand vom 21. Juli 2022 zu den insgesamt 479 gemeldeten Straftaten in 211 Fällen 313 Tatverdächtige ermittelt werden:

- Straftaten gegen Asylunterkünfte: zwölf Delikte, 14 Tatverdächtige
- Straftaten gegen Asylbewerber: 198 Delikte, 298 Tatverdächtige
- Straftaten gegen Hilfsorganisationen: ein Delikt, ein Tatverdächtiger
- Straftaten gegen Ehrenamtliche/freiwillige Helfer: keine Delikte mit Tatverdächtigen.

Beim KPMD-PMK handelt es sich um eine Eingangsstatistik. Die Länder sind nicht verpflichtet, das BKA über den Verfahrensausgang dortiger Strafverfahren zu informieren. Aus diesem Grund kann durch das BKA keine Aussage zum Stand bzw. Ausgang der Strafverfahren getroffen werden.

13: Mit welchen der unter 4, 5 und 6 aufgeführten Fälle hat sich das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) im zweiten Quartal 2022 befasst (bitte konkrete Fälle unter Angabe von Tatdatum, Tatort und Delikt benennen)?

Zu 13:

Eine entsprechende Kategorisierung im Sinne der Fragestellung ist nicht automatisiert zu generieren.

14: Mit welchen der unter 4, 5 und 6 aufgeführten Fälle hat sich das Referat Rechts extremismus beim Generalbundesanwalt befasst und zu welchen Ergebnissen hat die Befassung beim GBA geführt?

Zu 14:

Zur grundsätzlichen Vorgehensweise des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) bei der Prüfung seiner Zuständigkeit in den genannten Fällen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 4. November 2015 auf Bundestagsdrucksache 18/6559 verwiesen. Ermittlungsverfahren in diesem Zusammenhang hat der GBA im zweiten Quartal 2022 nicht eingeleitet oder übernommen, da es am Vorliegen der erforderlichen Katalogtaten oder der besonderen Staatsschutzqualität der Taten fehlte (§ 120 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

15: Zu wie vielen Übergriffen, Tötlichkeiten und sonstigen Verstößen gegenüber den Bewohnern und Bewohnerinnen ist es von Seiten des Sicherheitspersonals in Flüchtlingsunterkünften im zweiten Quartal 2022 nach Kenntnis der Bundesregierung gekommen (bitte nach Orten, Datum, konkreten Verstößen und Delikten sowie Stand der Ermittlungsverfahren auflisten)?

Zu 15:

Die Bundesregierung hat für das zweite Quartal 2022 keine Kenntnis über Sachverhalte erlangt, in denen es von Seiten des Sicherheitspersonals zu Tötlichkeiten und sonstigen Verstößen gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern gekommen ist.

16: Hat es zu den unter 1 bis 15 abgefragten Sachverhalten Nachmeldungen für das vierte Quartal 2021 bzw. für das Gesamtjahr 2021 gegeben und welche Nachmeldungen hat es im Einzelnen gegeben (bitte nach konkreten Einzelfällen aufführen)?

Zu 16:

Im Rahmen von Nachmeldungen werden im KPMD-PMK nicht nur Einzelsachverhalte, sondern auch Änderungen bereits gemeldeter Sachverhalte eingepflegt. Eine gesonderte Auflistung sämtlicher Nachträge ist somit nicht zielführend. Aus diesem Grund werden die für das erste Quartal 2022 im Sinne der Anfrage erfassten Sachverhalte erneut dargestellt. Im Hinblick auf die unterschiedliche Erfassung von Demonstrationen durch extremistische Organisationen und politisch motivierte Straftaten wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

In Bezug zu Frage 5:

Für das erste Quartal 2022 liegen der Bundesregierung mit Stand vom 21. Juli 2022 keine Erkenntnisse zu Straftaten vor, die im Zusammenhang mit einem demonstrativen Ereignis und dem Thema Unterbringung von Asylbewerbern stehen und darüber hinaus dem Phänomenbereich der PMK-rechts zugeordnet wurden.

Unter Bezugnahme auf Frage 4 liegen der Bundesregierung für das erste Quartal 2022 mit Stand vom 21. Juli 2022 Erkenntnisse zu fünf Straftaten vor, die im Zusammenhang mit demonstrativen Ereignissen und der Ausländer-/Asylthematik stehen. Davon entfallen drei Straftaten auf den Phänomenbereich der PMK-rechts.

In Bezug zu den Fragen 6 bis 8:

Mit Stand vom 21. Juli 2022 liegen der Bundesregierung Erkenntnisse zu insgesamt 19 politisch motivierten Delikten im ersten Quartal 2022 vor, bei denen die Unterkunft selbst Tatort oder direktes Angriffsziel war. Davon wurden 16 Taten dem Phänomenbereich der PMK-rechts zugeordnet.

Eine entsprechende Kategorisierung zu den Fragen 6a) und 6b) ist nicht automatisiert zu generieren. Die nachstehende Tabelle weist die einzelnen Straftaten aus.

Tabelle 4: Angriffsziel „Asylunterkunft“ 1. Quartal 2022, Stand: 21. Juli 2022

Nr.	Tatzeit	Tatort	Land	PHB	Zähldelikt
1	17.01.2022	Halle	ST	Nicht zuzuordnen	Sachbeschädigung § 303 StGB
2	03.02.2022	Berlin	BE	Rechts	Beleidigung § 185 StGB
3	23.02.2022	Salzwedel	ST	Rechts	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB
4	26.02.2022	Salzwedel	ST	Rechts	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB
5	28.02.2022	Freinsheim	RP	Rechts	Beleidigung § 185 StGB
6	04.03.2022	Rottenburg	BY	Rechts	Volksverhetzung § 130 StGB
7	04.03.2022	Rottenburg	BY	Rechts	Volksverhetzung § 130 StGB
8	04.03.2022	Rottenburg	BY	Rechts	Volksverhetzung § 130 StGB
9	04.03.2022	Rottenburg	BY	Rechts	Volksverhetzung § 130 StGB
10	10.03.2022	Herbrechtlingen	BW	Nicht zuzuordnen	Bodenverunreinigung § 324a StGB
11	11.03.2022	Stade	NI	Rechts	Volksverhetzung § 130 StGB
12	14.03.2022	Berlin	BE	Rechts	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB
13	16.03.2022	Berlin	BE	Rechts	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB
14	17.03.2022	Stade	NI	Rechts	Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten § 126 StGB
15	22.03.2022	Stralsund	MV	Rechts	Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten § 126 StGB
16	23.03.2022	Sindelfingen	BW	Nicht zuzuordnen	Belohnung und Billigung von Straftaten § 140 StGB
17	24.03.2022	Ahrensburg	SH	Rechts	Volksverhetzung § 130 StGB
18	29.03.2022	Sigmaringen	BW	Rechts	Volksverhetzung § 130 StGB
19	31.03.2022	Leutkirch	BW	Rechts	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB

Mit Stand vom 21. Juli 2022 liegen der Bundesregierung Erkenntnisse zu 243 politisch motivierten Delikten im ersten Quartal 2022 vor, die sich gegen Asylbewerber/Flüchtlinge außerhalb von Asylunterkünften richten. Davon entfallen 223 Straftaten auf den Phänomenbereich der PMK-rechts. Die einzelnen Straftaten sind in Anlage 2 dargestellt.

Mit Stand vom 21. Juli 2022 liegen der Bundesregierung Erkenntnisse zu zwei Straftaten gegen Hilfsorganisationen vor, die dem Phänomenbereich der PMK-rechts zuzuordnen sind. Die nachstehende Tabelle weist die einzelnen Straftaten aus.

Darüber hinaus liegen Erkenntnisse zu fünf Straftaten gegen Ehrenamtliche/freiwillige Helfer vor, die alle dem Phänomenbereich der PMK-rechts zuzuordnen sind. Die nachstehende Tabelle weist die einzelnen Straftaten aus.

Tabelle 5: Angriffsziel "Hilfsorganisationen" im Themenfeld "Ausländer-/Asylthematik" 1. Quartal 2022, Stand: 21. Juli 2022

Nr.	Tatzeit	Tatort	Land	PHB	Zähldelikt
1	07.01.2022	Berlin	BE	Rechts	Sachbeschädigung § 303 StGB
2	11.02.2022	Regensburg	BY	Rechts	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB

Tabelle 6: Angriffsziel „Ehrenamtlicher/freiwilliger Helfer“ im Themenfeld „Ausländer-/Asylthematik“ 1. Quartal 2022, Stand: 21. Juli 2022

Nr.	Tatzeit	Tatort	Land	PHB	Zähldelikt
1	11.02.2022	Regensburg	BY	Rechts	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB
2	13.02.2022	Bad Berleburg	NW	Rechts	Bedrohung § 241 StGB
3	09.03.2022	Schalksmühle	NW	Rechts	Bedrohung § 241 StGB
4	17.03.2022	Lüdenscheid	NW	Rechts	Bedrohung § 241 StGB
5	31.03.2022	Dessau-Roß-lau	ST	Rechts	Beleidigung § 185 StGB

In Bezug zu den Fragen 9 und 10:

Bei den begangenen Gewaltdelikten im ersten Quartal 2022 wurden 53 Personen verletzt, darunter zwei Kinder (53 Verletzte bei Straftaten gegen Asylbewerber/Flüchtlinge außerhalb von Asylunterkünften, keine Verletzten bei Straftaten gegen Asylunterkünfte sowie bei Straftaten gegen Hilfsorganisationen und gegen Ehrenamtliche/freiwillige Helfer).

In Bezug zu den Fragen 11 und 12:

Im ersten Quartal 2022 konnten mit Stand vom 21. Juli 2022 zu den insgesamt 269 gemeldeten Delikten in 97 Fällen 181 Tatverdächtige ermittelt werden:

- Straftaten gegen Asylunterkünfte: neun Delikte, neun Tatverdächtige
- Straftaten gegen Asylbewerber: 88 Delikte, 172 Tatverdächtige
- Straftaten gegen Hilfsorganisationen: keine Delikte mit Tatverdächtigen
- Straftaten gegen Ehrenamtliche/freiwillige Helfer: keine Delikte mit Tatverdächtigen.

Bezugnehmend auf Frage 13 ist anzumerken, dass statistisch nicht erhoben wird, welche Fälle im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum Rechts nachträglich behandelt wurden.

Bezugnehmend auf die Antwort zu Frage 15 liegen keine ergänzenden Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung für das erste Quartal 2022 vor.